

S A T Z U N G

DES VEREINS "FREUNDE DES REGENSBURGER DOMCHORS" E.V.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung  
vom 8.11.1986 beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht  
Regensburg, Registergericht am 4.6.1987, VR Bl. 233-234

## § 1 Name und Sitz

Der Verein ist gemeinnützig, führt den Namen "Freunde des Regensburger Domchors e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist in Regensburg.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Regensburger Domchors bei der Pflege einer liturgisch vorbildlichen Kirchenmusik, insbesondere der altklassischen Polyphonie und des Gregorianischen Chorals im Sinne der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, sowie den geschichtlichen Ruf Regensburgs als Ausgangspunkt der Wiederbelebung des altklassischen Kirchenmusikstiles zu fördern.  
Es ist ferner Anliegen des Vereins, den Regensburger Domchor - in der Öffentlichkeit unter dem Namen "Regensburger Domspatzen" bekannt - bei seinen kulturellen Aufgaben auch außerhalb des kirchlichen Bereichs mit Rat und Tat zu unterstützen, sowie die musikalische Jugenderziehung zu pflegen.
2. In Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein Gründer und Mitträger der "Stiftung Regensburger Domspatzen".  
Ferner unterstützt der Verein im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die "Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen".
3. Bei seinen kulturellen Aufgaben und in der Programmgestaltung ist der Domchor unter der Leitung des Domkapellmeisters vom Verein unabhängig. Einkünfte des Vereins aus Veranstaltungen des Domchors sind ausschließlich im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen natürlichen, aber auch juristische Personen sein.  
Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluß des Vorstands solche Musikfreunde ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.  
Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor Ausschluß eines Mitglieds ist diesem rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied per Einschreiben bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## § 4 Beiträge

1. Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitragsermäßigungen kann der Vorstand bewilligen.
2. Beitragsfreiheit genießen jene ordentlichen Mitglieder, die aktive Domchorsänger sind.  
Die Entscheidung, welche ordentlichen Mitglieder als aktive Domchorsänger zu bezeichnen sind, trifft auf Vorschlag des Domkapellmeisters der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter, das ist der jeweilige Domkapellmeister, dieser zugleich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im Vorstand der "Stiftung Regensburger Domspatzen",
  - c) dem jeweiligen Direktor der "Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen",
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern, unter denen eine für juristische und zwei für wirtschaftliche und finanzielle Fragen qualifizierte Persönlichkeiten sein sollen.
2. Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch drei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder der Domkapellmeister befinden muß.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ein.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die termingerechte Einladung der übrigen glaubhaft gemacht ist.

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein satzungsgemäßer Stellvertreter ist für die allgemeine Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Schriftführer fertigt die Protokolle und ist mitverantwortlich für die ordentliche Führung der Mitgliederkartei.
3. Der Vorstand im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 bestimmt einen Geschäftsführer und versieht ihn mit Weisungen. Dieser ist Leiter der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand entsendet in das Kuratorium der "Stiftung Regensburger Domspatzen" neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied mit Sitz und Stimme. Des weiteren entsendet der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen in das Kuratorium der "Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen" mit Sitz und Stimme. Die Delegierten haben die Interessen des Vereins nach Weisung des Vorstands zu vertreten.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Fertigstellung der Jahresrechnung und Eingang des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Leitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.
3. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
  - a) dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
  - b) den Mitgliedern, wenn mindestens 10% derselben diese schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand beantragen.
4. Die in der Tagesordnung angeführten Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und Prüfungsberichte liegen vom Tage der Bekanntgabe bis zum Tage der Abhaltung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auf und können von jedem Mitglied während der Geschäftszeit eingesehen werden.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Prüfungsberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl des Vorstands,
  - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unabhängig und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Mitglieder.

#### § 8 Niederschriften

1. Über die Tagungen der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstands und evtl. Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt.
2. Diese Niederschriften (Protokolle) werden vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung oder bei besonderem Anlaß von einem durch Vorstandsbeschluß oder durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer angefertigt. Die Protokolle sind vom Tagungs- bzw. Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 9 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Geschäftsberichts auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder desselben mit 2/3-Mehrheit abzuberufen.
4. Wahlberechtigt ist jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied. Auf andere Personen kann das Wahlrecht nicht übertragen werden.
5. Die Wahlen finden durch Zuruf oder auf Verlangen auch nur eines Mitglieds in schriftlicher, geheimer Form statt.

#### § 10 Vermögen und Einkünfte

1. Vermögen und Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Grundvermögen, Gebäuden und Einrichtungsgegenständen,
  - b) Anlagekapital und Zinsen,
  - c) sonstigen Vermögenswerten,
  - d) Einnahmen von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen,
  - e) den Mitgliedsbeiträgen,
  - f) den freiwilligen Spenden (Geld- und Sachwert)
2. Über die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte entscheidet der Vorstand. Sie dürfen nur für die in § 2 bestimmten kulturellen Zwecke verwendet werden.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 (dreiviertel) Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Vereins muß nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung das Vermögen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugewendet werden mit der Auflage, es für Zwecke des Regensburger Domchors, der "Stiftung Regensburger Domspatzen" und der "Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen" zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8.11.1986 beschlossen.